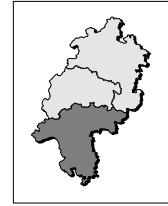


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Süd Hessen

Nr.: IX / 17.13
01.11.2018

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	28.11.2018 (UEK)	-2-	-1-
	29.11.2018 (UEK)	-2-	
	06.12.2018 (UEK)	-2-	
	06.12.2018 (NLF)	-2-	
	07.12.2018 (HPA)	-2-	
	14.12.2018 (RVS)	-1-	

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

1. Den Behandlungsvorschlägen der oberen Landesplanungsbehörde und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zu den eingegangenen Stellungnahmen (BE-Beschlussvorschläge Regierungspräsidium und Regionalverband) wird zugestimmt.
2. Die obere Landesplanungsbehörde wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlüsse zur Ziffer 1 in Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien fortzuführen.

Die Unterlagen zur Ziffer 1 (ein USB-Stick mit den BE-Beschlussvorschlägen zum Regionalplan und zum Regionalen Flächennutzungsplan, Arbeitskarten sowie ein Informationsblatt und Karten zur Prüfung möglicher Befangenheitstatbestände vom Regierungspräsidium und vom Regionalverband FrankfurtRheinMain) werden separat übersandt.

Die BE-Beschlussvorschläge in Papierform mit Arbeitskarten (10 Ordner RP und 3 Ordner RV) werden an die Fraktionsgeschäftsstellen sowie an die von den Fraktionsgeschäftsstellen gemeldeten Personen übersandt.

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen Ihnen separat zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lindscheid', written in a cursive style.

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Erläuterungen zur Drucksache IX / 17.13:

Am 13. Dezember 2013 billigte die Regionalversammlung (RVS) den Entwurf 2013 (Regionalplan) / Vorentwurf 2013 (Regionaler Flächennutzungsplan) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien einschließlich Begründung und Umweltbericht und beschloss die Einleitung der ersten Beteiligung nach § 10 ROG (Drs. Nr. VIII / 14.14.2). Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschloss am 18. Dezember 2013 die frühzeitige Beteiligung für den Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan).

Über die Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren sowie den geänderten Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 hat die Regionalversammlung Südhessen am 16. Dezember 2016 beschlossen. Gleichzeitig hat sie gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 HPLG die erneute Beteiligung beschlossen (Drs. IX / 17.5). Die Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain fasste den Beschluss über die Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Regionaler Flächennutzungsplan) am 14. Dezember 2016 (Nr. IV-40).

Die erneute Beteiligung hat vom 3. April 2017 bis 19. Mai 2017 stattgefunden. Stellungnahmen konnten bis zum 14. Juli 2017 abgegeben werden. Wie im ersten Beteiligungsverfahren gingen bei der oberen Landesplanungsbehörde und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain wiederum zahlreiche Stellungnahmen von Städten und Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und der Bevölkerung ein.

Die Stellungnahmen beziehen sich vor allem auf die Windenergienutzung. Deutlich geringer ist der Anteil der Stellungnahmen, die sich mit den erneuerbaren Energien Solarenergie, Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft auseinandersetzen.

In den zur Beratung und Beschlussfassung vorliegenden BE-Beschlussvorschlägen sind die Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, zum Text, Umweltbericht, zu den Flächensteckbriefen, zur Windenergienutzung allgemein sowie zu den erneuerbaren Energien Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft, und Bioenergie betreffen, erfasst und mit Behandlungsvorschlag und Begründung versehen.

Die BE-Beschlussvorschläge werden auf einem USB-Stick (Regierungspräsidium - BE Beschlussvorschläge Ordner 1 bis Ordner 10, Regionalverband - BE Beschlussvorschläge, Ordner VK 1, VK 2 und VK 3) zur Verfügung gestellt. Auf diesem Stick befinden sich auch Arbeitskarten des Regionalplans sowie des Regionalen Flächennutzungsplans, die die Vorranggebiete des Entwurfs 2016 und die vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der Stellungnahmen enthalten. Des Weiteren sind die genehmigten und errichteten Windenergieanlagen in Südhessen zum Stichtag 31.7.2018 sowie entsprechend dem Beschluss der Regionalversammlung (Drs. IX / 17.5) auch die Windenergieanlagen sowie Flächen zur Nutzung der Windenergie in den benachbarten Regionen dargestellt. Auf dem Stick befinden sich auch das Informationsblatt sowie die aktualisierten Karten zu möglichen Befangenheitstatbeständen für die Beratungen der Stellungnahmen zum Entwurf 2016.

Die Beschlüsse der Regionalversammlung für die Beratungen der Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage wurden umgesetzt (Drs. IX / 17.5: Vorlage BEs, Arbeitskarte mit Windenergieanlagen und Windflächen in benachbarten Regionen, Filmmontagen, Umgang mit UNESCO Geopark - Anlage 1).

Die Bearbeitungseinheiten (BEs) zur Windenergienutzung sind unterteilt in flächenbezogene und allgemeine BEs. Die flächenbezogenen BEs sind nach Landkreisen sortiert in den Ordnern 1-6. Zusätzlich wird für jedes Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie eine „Super-BE“ vorgelegt. Diese „Super-BEs“ befinden sich jeweils am Anfang der BEs zu einem Landkreis. In diesen „Super-BEs“ sind Argumente, die sich konkret auf ein Vorranggebiet beziehen und zu Flächenänderungen führen können, zusammengefasst. Damit ist die Möglichkeit gegeben, sich schnell zu jedem Vorranggebiet einen Überblick zu verschaffen. Allgemeine Anregungen und Bedenken führten nicht zu einer Änderung der Flächenkulisse der Vorranggebiete und wurden mit Textbausteinen bezüglich der vorgetragenen Thematik sowohl in den flächenbezogenen als auch in den allgemeinen BEs beantwortet.

In der Anlage 2 sind alle Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sowie deren Änderungen entsprechend der vorgelegten BEs aufgelistet. Bei Umsetzung der vorgelegten BEs werden 1,7 % der Planungsregion Südhessen zur Nutzung der Windenergie festgelegt.

Die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten die BE-Beschlussvorschläge auch in Papierform (insgesamt 13 Ordner).

III 31.1 - 93d 38/03 (17)
Angelika Buschkühl-Lindermann

29. Oktober 2018
Tel.: 12 8940

Anlage 1: Prädikat „UNESCO Global Geopark“ als entgegenstehender Belang bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie?

Das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ wurde am 17.11.2015 neu ins Leben gerufen und dem bisherigen Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald verliehen. Mit der Prädikatisierung des „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“ als UNESCO Global Geopark wird u.a. das Ziel verfolgt, einen Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes zu erreichen. Rechtliche Vorgaben, wie in Zulassungsverfahren mit dieser neuen Institution umzugehen ist, existieren nicht. **Geoparks sind keine Schutzkategorie nach deutschem Recht** (Schreiben der Deutschen UNESCO-Kommission zum Windpark Stillfüssel vom 30.6.2016).

Vielmehr ist eine Einschätzung des Mitglieds der deutschen UNESCO-Kommission Dr. Brigitta Ringbeck zur Welterbekonvention auf Global Geoparks übertragbar (http://193.175.110.9/hornemann/german/epubl_txt/ICOMOS_Ringbeck.pdf, S. 6). Darin heißt es:

„In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. In der Sache ging das Auswärtige Amt davon aus, dass mit den in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffenen Regelungen dem Zweck der Konvention und der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ Genüge getan war. [...] diese viel zu wenig beachtete Empfehlung [...] bestätigt, dass die darin beschriebenen Rahmenbedingungen für Begriffsbestimmungen, Gesetz, Organisation und Verfahren für Denkmal- und Naturschutz in den seinerzeit vielfach gerade erst novellierten Denkmalschutzgesetzen, den Naturschutzgesetzen und darüber hinaus in zahlreichen anderen Bundes- und Landesgesetzen wie beispielsweise dem Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Prinzip festgeschrieben sind.“

Daher ist immer eine Einzelfallentscheidung nach geltendem deutschen Recht erforderlich. **Es ergibt sich durch die Prädikatisierung keine neue rechtliche Situation** - etwa eine neue Schutzgebietskategorie.

Die Genehmigungsbehörde des RP Darmstadt hat sich mit dem Thema in den Genehmigungsverfahren zu den Windparks „Kahlberg“ (Fürth, Grasellenbach) und „Greiner Eck“ (Hirschhorn, Neckarsteinach) mit demselben Ergebnis auseinandergesetzt und die beantragten Windenergieanlagen genehmigt.

Schreiben der Deutschen UNESCO Kommission vom 24.5.2016 an den Geo-Naturpark:

*„Zwingend und auch rechtlich zu schützen sind in Geoparks gemäß den weltweit gültigen Kriterien Geotope bzw. Stätten des geologischen Erbes. Auch bezüglich des Landschaftsschutzes gilt derzeit laut weltweit gültiger Kriterien nur, dass bei einer Entwicklung auch Belange der Landschaft zu berücksichtigen sind; dies dürfte in behördlichen Prüfverfahren in Deutschland ohnehin gängige Praxis sein. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass **der Status „UNESCO Global Geoparks“ derzeit keine Normen beinhaltet, die bei der Beurteilung der Errichtung von Windkraftanlagen an Stellen, die nicht selbst geologisch von Bedeutung sind, in abträglicher oder förderlicher Richtung herangezogen werden können.“***

Belange des Landschaftsschutzes werden gemäß den Kriterien des gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzepts im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) berücksichtigt.

Geotope und Stätten des geologischen Erbes werden genauso wie Biotope bzw. Kulturdenkmäler gemäß deutschem Recht von der VRG-Kulisse ausgeschlossen bzw. sind als kleinräumiger Belang bei der konkreten Standortwahl im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Schwerpunkte der Zielvorgaben des Naturpark-Geoparks Bergstraße-Odenwald sind geblieben, der Schutz des geologischen Erbes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft. Hauptaufgaben sind Umweltpädagogik, nachhaltiger Tourismus und der Schutz der Ressourcen. Für die Genehmigung von WEA sieht die Genehmigungsbehörde keine geänderten Auswirkungen, da es keine neuen Inhalte bei den Zielen und Schwerpunktthemen gibt. In der Pressemitteilung der UNESCO vom 17.11.2015 heißt es:

"Die Gründung eines UNESCO-Geopark-Netzwerks ist ein wichtiger Schritt, um die weltweite Bedeutung von Landschaften mit einem herausragenden geologischen Erbe für die nachhaltige Entwicklung deutlich zu machen. Sie eignen sich hervorragend, um über Klimaveränderungen, Naturkatastrophen oder auch die nachhaltige Nutzung von Ressourcen aufzuklären...."

Windkraftanlagen lassen sich mit diesem Anspruch vereinen.

Allerdings weist der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald in seiner Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage des TPEE darauf hin, dass das IGGP (International Geoscience and Geoparks Programme) eine integrierte Sichtweise zwischen Geologie/ erdgeschichtlichem Erbe, natürlichen Landschaftsformen und Entwicklung der Landnutzung, also der Umgestaltung einer Natur- zur Kulturlandschaft durch den Menschen verlangt. Die Kulturlandschaft mit ihrem geologischen, historischen Erbe und der hieraus resultierenden Artenvielfalt gelte es demnach zu schützen und für die Bildung zu nachhaltiger Entwicklung zu nutzen. Eine massive Nutzung der Windenergie im Gebiet des Geoparks stehe dazu im Widerspruch.

Der UNESCO Global Geopark Bergstraße-Odenwald umfasst drei Landkreise (Lk Bergstraße und Odenwaldkreis vollständig, Lk Darmstadt-Dieburg teilweise). **Es würde der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechen, eine Fläche, die sich über drei Landkreise erstreckt, allein aufgrund eines Kriteriums auszuschließen.** Aufgrund der Größe und unterschiedlichen Struktur der Fläche ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesplanung teilt die hier vertretene Auffassung. Dies geht aus dem Protokoll zum Abstimmungstermin zwischen oberster und oberer Landesplanungsbehörde am 13.04.2018 hervor.

Anlage 2: Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
Planungsregion Südhessen außerhalb des Regionalverbandes					
2-23	Oberzent	Puffer Straße (L3410), Rest < 10ha	10,7	-10,7	0
2-23a	Oberzent	Puffer Straße (L3409)	68,1	-4,9	63,2
2-23b	Oberzent	Artenschutz	40,8	6,8	47,6
2-24	Wald-Michelbach	Umfassung Ober-Schönmattenweg	141,7	-11,5	130,2
2-25	Wald-Michelbach	Umfassung Ober- Schönmattenweg, Außenbereichs- bebauung	300,8	-2,9	297,9
		technische Korrektur 0,8 ha TWSG II			
2-26	Abtsteinach	Außenbereichsbebauung	17,3	-1,7	15,6
2-26a	Wald-Michelbach		15,6		15,6
2-31	Oberzent, Mossautal		165,6		165,6
2-41	Schlüchtern	Artenschutz; Zusammenlegung mit Restfläche von VRG 2-42 (6,3 ha)	139,7	-54,0	85,7
2-42	Schlüchtern	Artenschutz; Restfläche (6,3 ha) wird mit VRG 2-41 zusammengefügt	22,4	-22,4	0
2-45	Schlüchtern	Artenschutz	38,5	-13,1	25,4
2-48	Sinntal	Artenschutz	143,5	-39,5	104
2-48a	Sinntal	Artenschutz	12,2	-0,5	11,7
2-50	Sinntal	Artenschutz	36,3	-36,3	0
2-50a	Sinntal	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	11,4	-11,4	0
2-52	Sinntal		21,5		21,5
2-53	Sinntal	Siedlungsabstand Bayern, Mindestgröße < 10 ha	20,7	-20,7	0
2-55	Sinntal	Artenschutz	119,3	-104,2	15,1
2-56	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz	53,4	-22,1	31,3
2-60	Gutsbezirk Spessart		42,9		42,9
2-61	Gutsbezirk Spessart, Bad Soden-Salmünster		42,3		42,3
2-63	Sinntal	Artenschutz	12,7	69,1	81,8
2-65f	Schlüchtern, Sinntal	Artenschutz	53,4	24,7	78,1
2-71	Bad Sod-Salmünster, Brachtal, Wächtersbach		157,5		157,5
2-71a	Brachtal, Bad Soden-Salmünster		36,8		36,8
2-73	Bad Soden-Salmünster, Gutsbezirk Spessart	Umfassung Alsberg, Salmünster	124,6	-33,6	91
2-74	Flörsbachtal		56,7		56,7

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
2-76	Jossgrund, Flörsbachtal	Artenschutz; Umfangung Deutelbach (Bayern)	341,2	-105,8	235,4
2-76a	Flörsbachtal	Wald der Stille wird ausgespart	207,3	-4,1	203,2
2-78	Biebergemünd	Artenschutz	34,6	-34,6	0
2-81	Freigericht	Am Rand steile Hanglagen > 5ha	110,2	-25,2	85
2-88	Schaafheim		28		28
2-92	Groß-Umstadt		32,3		32,3
2-95	Groß-Umstadt		265,3		265,3
2-99	Brombachtal, Bad König	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	50,8	-0,1	50,7
2-112	Mossautal, Reichelsheim (Odenwald)	technische Korrektur 1,3 ha TWSG II	368,4	-1,3	367,1
2-117	Schaafheim, Groß-Umstadt		80,9		80,9
2-118	Breuberg		158,8		158,8
2-120	Breuberg	Denkmalschutz	19,5	-19,5	0
2-122	Michelstadt, Lützelbach, Bad König	Artenschutz, Puffer Straße (L 3348)	600,6	-24,2	576,4
2-123b	Bad König, Michelstadt		22,6		22,6
2-125	Michelstadt	technische Korrektur 0,1 ha TWSG	206	0,1	205,9
2-125a	Michelstadt		59,4		59,4
2-125b	Michelstadt		32,1		32,1
2-125c	Bad König		87,1		87,1
2-136	Lützelbach		12,7		12,7
2-138	Höchst im Odenwald., Bad König		49,4		49,4
2-144	Roßdorf		58,8		58,8
2-228	Ober-Ramstadt	technische Korrektur 0,2 ha TWSG	41,9	-0,2	41,7
2-288	Fürth/Odenwald, Grasellenbach, Rimbach		33,7		33,7
2-290	Heppenheim	Artenschutz	42,3	-42,3	0
2-292	Reichelsheim (Odenwald), Fürth/Odenwald	Reduzierung wegen Artenschutz; Außenbereichs- bebauung; Zusammenlegung mit Restfläche von Fläche 292a (6,1ha) aus Entwurf 2013	technische Korrektur 0,6 ha TWSG II	-8,7	136,2
2-294	Fürth/Odenwald, Grasellenbach		51,3		51,3

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
2-303	Jossgrund, Gutsbezirk Spessart		28,6		28,6
2-304	Bad Orb, Jossgrund, Biebergemünd	technische Korrektur 1,6 ha TWSG II	456,4	-1,6	454,8
2-304a	Jossgrund	Umfassung Lettgenbrunn	95,8	-23,9	71,9
2-304c	Biebergemünd	Artenschutz	42,4	-42,4	0
2-308	Biebergemünd	Artenschutz	83,2	-66,2	17
2-308a	Biebergemünd	Artenschutz	15,2	-15,2	0
2-309	Steinau an der Straße		80,6		80,6
2-315	Sinntal, Schlüchtern	Artenschutz	119,5	-11,2	108,3
2-320	Schlüchtern, Steinau an der Straße	Artenschutz	17,6	142,3	159,9
2-343	Walluf, Eltville am Rhein		51,9		51,9
2-354	Idstein	Artenschutz, Erdbebenmessstation Feldberg	18,1	-18,1	0
2-359	Niedernhausen	Artenschutz, Erdbebenmess- station Feldberg	74,4	-58,1	16,3
		VRG liegt komplett im Puffer einer FSA sowie im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunus- quarzit / Hermeskeil			
2-370a	Hünstetten		13,6		13,6
2-371	Idstein	Siedlungsabstand	69,4	-6,9	62,5
2-372	Idstein, Hünstetten	Siedlungsabstand	104,2	-1,2	103
2-377	Taunusstein	VRG liegt komplett im Puffer einer FSA sowie im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/ Hermeskeil	82,1		82,1

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
2-384	Taunusstein, Niedernhausen, Wiesbaden	VRG liegt komplett im Puffer einer Flugsicherungsanlage. Davon liegen 35 ha auch im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil	technische Korrektur 0,3 ha TWSG II	119,1	-0,3	118,8
2-384a	Niedernhausen	VRG liegt komplett im Puffer einer Flugsicherungsanlage. Davon liegen 45,9 ha auch im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil		50,7		50,7
2-385	Niedernhausen, Wiesbaden			17,1		17,1
2-388	Hohenstein			18,9		18,9
2-388c	Hünstetten, Hohenstein	Umfassung Hambach, Strinz-Margarethä	technische Korrektur 0,1 ha TWSG II	139,2	-60,7	78,5
2-389	Hohenstein			69,1		69,1
2-390	Aarbergen			35,1		35,1
2-392a	Hohenstein, Bad Schwalbach, Heidenrod	technische Korrektur 1,1 ha TWSG II		149,7	-1,1	148,6
2-393	Heidenrod			387,6		387,6
2-399	Heidenrod, Bad Schwalbach	Korrektur Umfassung Kemel		65,5	7,3	72,8
2-401	Heidenrod	Artenschutz		63,3	24,4	87,7
2-405	Heidenrod	Steile Hanglagen, FNP Heidenrod, Mindestgröße < 10 ha		10,5	-10,5	0
2-414	Oestrich-Winkel	Erweiterung bis Abgrenzung Landschaftsbildbewertung wegen Reduzierung 2-414k; dadurch Integration 2-414p in 2-414 (48,4 ha)	technische Korrektur 0,4 ha TWSG II	111	287,2	398,2
2-414d	Bad Schwalbach	Puffer Straße (L3374), Rest < 10 ha		16,3	-16,3	0

VRG	Gemeinde	Ergebnis		Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
2-414g	Eltville am Rhein, Kiedrich	Innerhalb des VRG werden 201,6 ha aufgrund der Lage im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit/ Hermeskeil von "VRG mit Aus- schlusswirkung " in "VRG ohne Ausschluss- wirkung" um- gewidmet	technische Korrektur 1,0 ha TWSG II	273,7	-1,0	272,7
2-414k	Geisenheim, Oestrich-Winkel	Artenschutz (Reduzierung im Westen, dadurch Erweiterung 2-414 im Osten möglich)	Erweiterung im Norden wegen Artenschutz (15,2 ha)	255,9	-164,6	91,3
2-414m	Oestrich-Winkel, Schlangenberg			38,5		38,5
2-414p	Oestrich-Winkel	geht in neuer 2-414 auf		48,4	-48,4	0
2-425	Lorch am Rhein	Rahmenbereich Welterbe oberes Mittelrheintal		57,5	-57,5	0
2-433	Taunusstein, Wiesbaden, Schlangenberg	Insgesamt werden 384,9 ha als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. 384,9 ha liegen im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil. Davon liegen 52,9 ha auch im Puffer einer FSA.		391,9		391,9
2-436	Schlangenberg, Bad Schwalbach	384,9		26,3	-26,3	0
2-436b	Bad Schwalbach	Artenschutz		21,1	-21,1	0
2-439	Eltville am Rhein, Schlangenberg	Umfassung Bärstadt		48,2	-48,2	0
2-445	Bad Soden-Salmünster			15,4		15,4
2-447a	Brachtal, Wächtersbach	Novellierung LSG Auenverbund Kinzig		28,8	35,1	63,9
2-448	Büdingen			70,3		70,3
2-449	Gründau, Wächtersbach, Gelnhausen			632,9		632,9
2-449a	Gelnhausen, Gründau	Luftverkehr-Hindernisfreifläche		92,9	-92,9	0
2-449c	Gründau			34,7		34,7

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
2-449d	Gründau, Gelnhausen	TWSG Zone II	29,1	-5,3	23,8
2-467	Ranstadt	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	54	-54,0	0
2-471	Altenstadt	Artenschutz	19,2	-19,2	0
2-475a	Büdingen	Artenschutz	62,2	-41,3	20,9
2-483	Steinau an der Straße	Artenschutz	34,9	83,1	118
2-502	Gedern, Ortenberg		120,1		120,1
2-521	Nidda	Artenschutz	15	-15,0	0
2-702	Birstein		126,3		126,3
2-703	Birstein		86,4		86,4
2-705	Erbach, Mossautal	Artenschutz	139,8	8,6	148,4
2-706	Gedern, Kefenrod		116,7		116,7
2-811	Oberzent	Artenschutz	189,1	-0,4	188,7
2-817	Otzberg	Artenschutz	18,1	-18,1	0
2-825	Nidda		21,8		21,8
2-832	Nidda		46,4		46,4
2-839	Gedern	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	65,3	-65,3	0
2-841	Steinau an der Straße	Umfassung Rabenstein	10,2	-10,2	0
2-901	Büdingen		179,8		179,8
2-902	Gutsbezirk Spessart	Artenschutz	36,2	-36,2	0
2-903	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Artenschutz	105,4	-2,3	103,1
2-905	Wald-Michelbach	Umfassung Raubach, Waldmichelbach, Aschbach	98,2	-98,2	0
2-907	Ranstadt	Artenschutz	73,1	-62,3	10,8
2-909	Wald-Michelbach		49,5		49,5
2-911	Nidda		40,7		40,7
2-912	Ortenberg		36,2		36,2
2-913	Ortenberg	Artenschutz, Mindestgröße < 10 ha	32,9	-32,9	0
2-914	Gründau	Artenschutz	79,7	-79,7	0
2-915	Ortenberg		33,8		33,8
2-916	Ranstadt	Artenschutz	32	-32,0	0
2-917	Schlüchtern	Artenschutz	35,9	5,3	41,2
2-920	Hohenstein		16		16
2-922	Brensbach	technische Korrektur 0,1 ha TWSG	13,7	-0,1	13,6
2-923	Hohenstein, Taunusstein		131,2		131,2
2-924	Birstein	LSG Auenverbund Kinzig, Umfassung Rabenstein unter Berücksichtigung der WEA und VRG Mittelhessen	328,7	-132,6	196,1
2-925	Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße	Puffer Straße (L3196)	58,7	-8,9	49,8
2-926	Aarbergen		26		26

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
2-927	Steinau an der Straße	Artenschutz	38,1	-25,8	12,3
2-928	Steinau an der Straße	Artenschutz	48,5	-48,5	0
2-929	Aarbergen		12,1		12,1
2-931	Biebergemünd	Artenschutz	88,4	-88,4	0
2-932	Bad Orb	Artenschutz	123,4	-112,6	10,8
2-934	Jossgrund		31,5		31,5
2-935	Jossgrund	entfällt wegen Umfassung Pfaffenhausen, da 2-76 erweitert wird	12,1	-12,1	0
2-936	Flörsbachtal		34,6		34,6
2-937	Flörsbachtal		202,5		202,5
2-938	Flörsbachtal	Artenschutz	17,7	-1,8	15,9
3-1001	Gedern	Aufnahme wegen artenschutzrechtlicher Vereinbarkeit im BImSch- Verfahren	0	14,9	14,9
			12.860	- 1.744	11.117
Regionalverband					
2708	Schöneck, Maintal		125,6	0	125,6
2709	Schöneck		10,5	0	10,5
2802	Rodenbach		48,7	0	48,7
3003	Hofheim, Eppstein	Denkmalpflege/ Landschaftsbild	41,8	-10,8	31
3004	Hofheim	Landschaftsbild (Umfassung)	26,3	-2,1	24,2
3005	Hofheim	Wohnen im Außenbereich/ Naturschutz	29,5	-6,9	22,6
4607	Karben, Rosbach v.d.H., Bad Homburg v.d.H		34	0	34
4608	Frankfurt a.M., Bad Homburg v.d.H., Karben		36,6	0	36,6
5301	Ronneburg, Hammersbach, Neuberg	Artenschutz	126,5	-61,2	65,3
5302	Ronneburg	Artenschutz	38,9	-38,9	0
5401	Bad Homburg v.d.H.	Erdbebenmessstation Feldberg	40,6	-40,6	0
5701	Friedrichsdorf	Denkmalpflege/ Kulturlandschaft	175,2	-175,2	0
6401	Florstadt	Artenschutz	51,1	-51,1	0
6402	Florstadt	Artenschutz	25,7	-25,7	0
6403	Florstadt	Wiederaufnahme wegen Streichung 6401/6402	0	19,9	19,9
6601	Wehrheim		37,5	0	37,5
6701	Rosbach v.d.H.	Artenschutz	15,4	-15,4	0
6802	Weilrod	Artenschutz	155,2	-3,4	151,8
6803	Weilrod		32,2	0	32,2

VRG	Gemeinde	Ergebnis	Entwurf 2016 (in ha)	Änderung (in ha)	Entwurf 2018 (in ha)
7602	Friedberg (Hessen)		12,2	0	12,2
7702	Weilrod		10,1	0	10,1
7805	Friedberg, Ober-Mörlen, Rosbach v.d.H., Wehrheim	Die Gesamtflächengröße des Vorranggebietes bleibt unverändert. Insgesamt werden Teilflächen mit 338,4 ha als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. 245,2 ha davon liegen im WSG Zone III in Verbindung mit den geologischen Formationen Taunusquarzit /Hermeskeil. Sie liegen zu 217,8 ha zugleich im Puffer einer FSA.	414,3	0	414,3
8701	Weilrod		39,8	0	39,8
9000	Grävenwiesbach		12,2	0	12,2
9500	Grävenwiesbach	Topographie/Erschließung	10,6	-10,6	0
9602	Butzbach		29,3	0	29,3
9700	Butzbach	Artenschutz	12,2	-12,2	0
9902	Grävenwiesbach	Artenschutz	176,8	-24,5	152,3
10501	Wölfersheim	Artenschutz/Denkmalpflege	191,4	-191,4	0
10502	Wölfersheim, Bad Nauheim	Artenschutz	79,2	7,6	86,8
			2039,4	-642,5	1396,9

Ergebnis entsprechend BE-Beschlussvorschlägen			
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in ha	14.900	- 2.386	12.514
VRG zur Nutzung der Windenergie gesamt RP und RV in % der Gesamtfläche			1,7

Erläuterung

- VRG gestrichen
- VRG reduziert
- VRG ohne Ausschlusswirkung wegen Lage im WSG Zone III in Verbindung mit geologischen Formationen Taunusquarzit / Hermeskeil
- VRG erweitert
- VRG neu aufgenommen